

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. FEBRUAR 1950

NUMMER 9

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 1. 1950, Vertreter des öffentlichen Interesses in Beschußsachen — Aktenvorlage. S. 65

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 1. 1950, Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen v. 19. 3. 1949 (GV. NW. 1949 S. 25). S. 65.

B. Finanzministerium.

RdErl. 27. 1. 1950, Berechnung des BDA der verdrängten außерplamäßigen Beamten. S. 67.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. 2/50 v. 10. 1. 1950, Einheitsmietvertrag für Baugeräte. S. 67.

D. Verkehrsministerium.**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 1. 1950, Zusatz von Phosphaten zur Wurst. S. 68.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 11. 1. 1950, Richtlinien für die Sicherung bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art vom 30. April 1936. Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien. S. 68.

G. Sozialministerium.

RdErl. 23. 1. 1950, Übernahme der Kosten für die Gepäckrückführung aus der russischen Zone durch die öffentliche Fürsorge. S. 70.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 20. 1. 1950, Bauordnungsvorschriften für die Einrichtung von Niederdruck-Gasanlagen in Baderäumen. S. 70.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 70 f.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Vertreter des öffentlichen Interesses
in Beschußsachen — Aktenvorlage**RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1950 —
Abt. I — 16 — 4761/48

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Beschußausschüsse gehalten sind, dem Vertreter des öffentlichen Interesses (Runderlaß vom 1. Dezember 1948 — MBl. NW. S. 693) Einsicht in die Akten zu gewähren und sie auf Anfordern vorzulegen.

— MBl. NW. 1950 S. 65.

A. Innenministerium**B. Finanzministerium .****Zur Ersten Verordnung der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und
öffentlichen Finanzen v. 19. 3. 1949
(GV. NW. 1949 S. 25)**

Gemeinsamer RdErl. d. Innenministers u.d. Finanzministers v. 24. 1. 1950 — II A — 5/91—50 B 1411 — 496 — IV

1. Über die Wiedereinstellung von Beamten, die

a) rechtskräftig in Kategorie V eingestuft sind und einen Antrag auf Wiedereinstellung erst nach dem 30. September 1949 (vgl. § 3 Abs. 6 der Ersten Sparverordnung) gestellt haben,

b) die rechtskräftig in Kategorie IV eingestuft sind, kann nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Wiedereinstellung und die Anstellung von Beamten entschieden werden.

2. Die in Ziff. 1 genannten Beamten, die rechtskräftig in Kategorie V eingestuft sind, haben die Rechte aus § 4 a.a.O., d. h. Anspruch auf Versorgungsbezüge auf der Grundlage der am 31. Januar 1933 bekleideten Planstelle bzw. der Eingangsstelle der Laufbahn. Nach dem

31. Januar 1933 erfolgte Beförderungen können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 a.a.O. berücksichtigt werden.

Eine formelle Versetzung in den Ruhestand erfolgt nicht.

3. Die in Ziff. 1 genannten Beamten, die rechtskräftig in Kategorie IV eingestuft sind, gelten kraft Gesetzes als verabschiedet. Ihnen stehen die in den §§ 5 und 8 Abs. 3 a.a.O. festgelegten Ansprüche zu.

4. Bei den in Ziff. 1 genannten Beamten ist eine Beschwerde gegen die abgelehnte Wiedereinstellung unbegründet, weil ein Anspruch auf Wiedereinstellung nicht oder nach Ablauf der Ausschlußfrist nicht mehr besteht. Die Beschwerde kann sich nur dagegen richten, daß nicht die letzte Dienststellung des Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundegelegt worden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nur insoweit zu erteilen, als diese Voraussetzung vorliegt.

5. Nach dem 30. November 1949 ist die Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand gemäß § 1 Abs. 1, die Versetzung in Stellen von geringerem Dienstekommen gemäß § 3 Abs. 2 und die Herabstufung oder Entlassung gemäß § 6 a.a.O. nicht mehr möglich.

Die Gewährung des beamtenrechtlichen Standes von 1933 in den Fällen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 ist eine unmittelbare Folge aus der o.a. Verordnung und nicht an die Ausschlußfrist vom 30. November 1949 gebunden.

6. Das Übergangsgeld nach § 8 Abs. 3 a.a.O. ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung in einer Summe fällig. Es ist lohnsteuerfrei.

Ein Übergangsgeld ist nicht zu zahlen an Beamte, die in unmittelbarem Anschluß an ihre Verabschiedung gemäß § 5 a.a.O. weiter- oder wiederbeschäftigt worden sind.

Auf die Möglichkeit der Anwendung von Nr. 116 a der Besoldungsvorschriften in Härtefällen wird hingewiesen.

7. Widerrufsbeamte, die im Zuge der Entnazifizierung entlassen worden sind, oder deren Beamtenverhältnis durch die Ablehnung der Wiederverwendung wider-

rufen worden ist, erhalten kein Übergangsgeld, und zwar weder nach § 8 Abs. 3 a.a.O., noch nach den Vorschriften des Deutschen Beamten gesetzes.

8. Wenn rechtskräftig in Kategorie V eingestufte Beamte sich weigern, eine mindestens ihrer am 31. Januar 1933 innegehabten Dienststellung entsprechende Stelle wieder anzunehmen, ist ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung einzuleiten.

Bei rechtskräftig in Kategorie IV eingestuften Beamten besteht lediglich die Möglichkeit, das Ruhen der Versorgungsbezüge anzuordnen, wenn und solange sie sich weigern, eine angebotene Wiederbeschäftigung gemäß § 27 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949 S. 29) anzunehmen. Ein dauernder Entzug der Versorgung ist nicht möglich.

9. Für die politische Überprüfung von Versorgungsberechtigten ist eine neue Rechtslage dadurch geschaffen worden, daß nach der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1949 (GV. NW. 1949 S. 253) seit dem 17. Oktober 1949 neue Überprüfungsverfahren nicht eingeleitet werden können (vgl. Rundschreiben Nr. 43 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen).

Ein politisches Überprüfungsverfahren gilt im Sinne der genannten Verordnung aber schon dann als eingeleitet, wenn der Beamte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 17. Oktober 1949 aus politischen Gründen aus dem Dienst entfernt worden ist oder wenn ein Fragebogen zum Zwecke der politischen Überprüfung eingereicht worden ist.

Die noch bestehenden Entnazifizierungsbehörden sollen baldmöglichst abgebaut werden. Die Pensionsfestsetzungsbehörden sind deshalb gehalten, solche Entscheidungen der Pensionsüberprüfungsausschüsse unverzüglich einzuhören, die nach der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GV. NW. 1948 S. 127) in Verbindung mit der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949 S. 25) zur Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlich sind.

Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist bei Einreichung in die Kategorien IV oder V oder bei Behandlung entsprechend den Kategorien IV oder V gemäß § 7 in Verbindung mit §§ 4 und 5 a.a.O. die am 31. Januar 1933 erreichte Dienststellung zugrunde zu legen.

— MBl. NW. 1950 S. 65.

B. Finanzministerium

Berechnung des BDA der verdrängten außerplanmäßigen Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1950 — B 2115 — 11188/IV — im Anschluß an den gem. RdErl. v. 5. 11. 1949 (Inn. Min. II D — 1/5960/49 —, Fin. Min. B 2175 — 5591/IV) (MBl. NW. 1949 S. 1041)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der BDA-Berechnung der verdrängten a.p. Beamten die seit dem Tage der Ernennung zum a.p. Beamten bis zur Ablegung der Prüfung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßige Dienstzeit gewertet wird.

— MBl. NW. 1950 S. 67.

C. Wirtschaftsministerium

Einheitsmietvertrag für Baugeräte

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 2/50 v. 10. 1. 1950 — F — 1 — e — 1 Tgb.-Nr. 7832

Wiederholt sind Zweifel darüber aufgetreten, inwie weit die Bestimmungen des Einheitsmietvertrages für Baugeräte lt. Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung des Einheitsmietvertrages für Baugeräte vom

6. Juni 1940 (RAnz. Nr. 132 vom 8. Juni 1940) nach Inkrafttreten der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfW MBl. 1948 II S. 91) noch von Bedeutung sind.

Im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sehe ich mich zu folgender Klarstellung veranlaßt:

Der Allgemeinverbindlichkeit des Einheitsmietvertrages für Baugeräte, die durch gemeinsame Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Justiz festgestellt wurde, steht die mit der Preisfreigabe-Anordnung vom 25. Juni 1948 ausgesprochene Preisfreigabe für Bauleistungen auf dem privaten Sektor nicht entgegen. Vielmehr sind bei den nicht mehr preisgebundenen Bauleistungen auf Grund der Preisfrei-gabe-Anordnung lediglich die im Einheitsmietvertrag enthaltenen Preisbestimmungen (z. B. im § 4 Abs. 3; § 8 Abs. 3; § 11 Abs. 1) nicht mehr anwendbar.

An alle Bauträger.

— MBl. NW. 1950 S. 67.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zusatz von Phosphaten zur Wurst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1950 — II — Vet — VIIa/1

Der Reichsminister des Innern hat in seinem Rund-erlaß vom 6. Juli 1938 — IV e — 2660/38 — 4224 — im Hinblick auf die Wirtschaftslage bestimmt, daß Wurstwaren, die aus Schlachtierblut unter Zusatz von Phosphat-Fibrisol hergestellt worden sind, ohne Kenntlich-machung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Herstellung von Wurst unter Zusatz von Phosphaten zum Wurstbrät ist jedoch nach wie vor verboten. In letzter Zeit sind derartige Fabrikate, z. B. unter der Bezeichnung „Plasmal“, in den Handel gebracht und zur Verwendung bei der Herstellung von Fleischwaren emp-fohlen worden.

Ich bitte, die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte und Chemiker anzuhalten, hierauf besonders zu achten und gegebenenfalls das Erforderliche zu ver-anlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-mold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt —.

— MBl. NW. 1950 S. 68.

F. Arbeitsministerium

Richtlinien für die Sicherung bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art vom 30. April 1936. Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien

RdErl. d. Arbeitsministers v. 11. 1. 1950 — III h 35,3

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die nachstehende Ergänzung der Ziffer 9 der durch den Erlaß des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1936 (RWMBL S. 93) veröffentlichten „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art“ vorgeschlagen, die hiermit bekanntgemacht und anerkannt wird.

Deutscher Druckgasausschuß
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Tgb.-Nr. DGA 253/49

Hannover, den 25. Oktober 1949
Wilhelmstr. 14

In Ergänzung der Ziffer 9 der „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art“ wer-den Flaschen für Propan und Butan mit einem zulässigen

Füllgewicht von mehr als 6 kg, jedoch höchstens 15 kg, zur offenen Aufstellung in bewohnten Räumen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Absperrorgane der Flaschen müssen mit besonderen vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassenen Anschlußvorrichtungen ausgerüstet sein, die einen sachgemäßen dichten Anschluß der Verbrauchsgeräte gewährleisten. Die vom früheren Deutschen Druckgasausschuß für Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 6 kg anerkannten Gewindeanschlüsse nach DIN 4813 und die von diesem Ausschuß anerkannten sonstigen Spezialanschlüsse gelten als zugelassene Anschlußvorrichtungen im Sinne dieser Bestimmung.

2. Als Flaschenventile dürfen nur Membranventile verwendet werden, Stopfbüchsenventile sind unzulässig. Die vom früheren Deutschen Druckgasausschuß zugelassenen Spezialverschlüsse werden dadurch nicht berührt.

3. Abweichend von der Ziffer 31 Absatz 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung muß bei diesen Flaschen für je 1 kg Gas mindestens folgender Rauminhalt vorhanden sein:

Propan	2,47 l
Butan	2,12 l

Das hiernach zulässige Füllgewicht ist so bemessen, daß die Flasche bei 50 Grad Celsius nur etwa bis zu 90 Prozent ihres Rauminhals mit flüssigem Gas gefüllt ist.

4. Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg dürfen nur von Füllunternehmen gefüllt werden, die auf Grund der allgemeinen Ausnahme von der Ziffer 25 Absatz (2) der Technischen Grundsätze vom 25. Oktober 1949 — DGA 252/49 — dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt angezeigt worden sind und den Bestimmungen dieser Ausnahme entsprechend betrieben und überwacht werden.

Im Rahmen der in der erwähnten Ausnahme vorgeschriebenen laufenden Kontrolle der Flaschen auf ordnungsmäßigen Zustand und Dichtheit sind bei Flaschen mit Gewindeanschlüssen nach DIN 4813 insbesondere Vorhandensein und Beschaffenheit der Dichtungen in den Anschlußstutzen der Flaschenventile bei jeder Füllung zu prüfen.

5. Vor der erstmaligen Belieferung eines Verbrauchers hat die Vertriebsstelle (vgl. Ziffer 11 der Richtlinien) die in der Ziffer 7 der Richtlinien vorgeschriebene Prüfung an der Verbrauchsstelle einschließlich einer Kontrolle der Aufstellung des Gebrauchsbehälters und der Unterbringung des Vorratsbehälters sorgfältig durchzuführen und zu bescheinigen (vgl. die folgende Ziffer 6).

6. Für den Gebrauch gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Gebrauchsbehälter ist so aufzustellen, daß Durchgangs- und Fluchtwege nicht versperrt werden.

Der Vorratsbehälter muß getrennt vom Gebrauchsbehälter in einem besonderen Raum ohne offene Feuerstelle untergebracht werden.

b) Entweder durch Aufschrift auf jeder Flasche oder durch einen von der Vertriebsstelle zu liefernden an der Verbrauchsstelle anzubringenden dauerhaften Aushang ist der Verbraucher darauf hinzuweisen, daß die Flaschen nicht in der Nähe von Öfen aufgestellt werden dürfen, ferner, daß in jedem Falle nach Gebrauch das Absperrorgan an der Flasche (Flaschenventil) zu schließen ist.

Ziffer 9 Absatz 2 der Richtlinien findet keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen dieser Ziffer bleiben unberührt.

Der jederzeitige Widerruf der vorstehenden Regelung bleibt vorbehalten, falls sich die Aufstellung von Flaschen dieser Größe in bewohnten Räumen als sicherheitstechnisch bedenklich erweist. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf bestehende Anlagen erstrecken.

G. Sozialministerium

Übernahme der Kosten für die Gepäckrückführung aus der russischen Zone durch die öffentliche Fürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 1. 1950 — III A 1/Gep. 2

Da die Bereitstellung einmaliger Beihilfen zum Zwecke der Gepäckrückführung noch immer sehr unterschiedlich gehandhabt wird, weise ich zum wiederholten Male darauf hin, daß im allgemeinen eine 85prozentige Kostenbeteiligung des Landes in den Fällen der Kriegsfolgenfürsorge nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, daß Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Entsprechend meinen Erlassen vom 7. Juni 1949 — III A 1/Reg. 49 — und vom 13. August 1949 — III A 1 — (MBl. NW. S. 570 u. 829) können Beihilfen zur Rückführung und Lagerung von Gepäck weiterhin jedoch auch dann gewährt werden, wenn der Antragsteller laufende Unterstützung nicht bezieht, sein Einkommen aber nachweislich den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich überschreitet. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in diesen Fällen ein strenger Maßstab anzulegen.

Bezug: Erl. v. 22. 8. 1949 (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 70.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Bauordnungsvorschriften für die Einrichtung von Niederdruck-Gasanlagen in Baderäumen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 1. 1950 — II A — 50/50

Die durch die 4. Verordnung vom 4. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1732) zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft eingeführten Vorschriften des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW-Vorschriften), nach denen Gas-Wasserheizer mit einer Nennbelastung bis zu 390 kcal/min in Baderäumen mit einem Rauminhalt von 8 m³ bis 12 m³ als zulässig anzusehen sind, gelten nach § 1 dieser Verordnung ausschließlich nur „unbeschadet der bestehenden behördlichen Vorschriften“. Demnach sind für die Bauaufsichtsbehörden nach wie vor die Vorschriften der Bauordnung maßgebend, sofern sie Bestimmungen enthalten, die von den DVGW-Vorschriften abweichen.

Im Zusammenhang mit der Neubearbeitung der Bauordnungen soll überprüft werden, ob und inwieweit diese wie auch einige andere Abweichungen der Bauordnungen mit den DVGW-Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für Befreiungen von den Vorschriften der Bauordnung in allen Fällen die Zustimmung des Regierungspräsidenten (Außenstelle Essen) einzuholen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau.

An die Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 70.

Literatur

Geschäftsanweisung für Vollziehungsbeamte von Gemeindedirektor J. Eich, Rodenkirchen/Rhein (Vordruckverlag Reckinger & Co., Siegburg)

Das Buch stellt die Arbeit eines langjährigen Praktikers für die Bedürfnisse der Praxis dar. Es ist vordruckmäßig so gestaltet, daß es durch handschriftliche Ergänzung und Unterschrift zu einer verbindlichen Geschäfts-

anweisung für jeden Vollziehungsbeamten gemacht werden kann. Außer einer allgemein verständlichen Darstellung der Dienstgeschäfte eines Vollziehungsbeamten enthält das Buch in übersichtlicher und klarer Form alle Vorschriften, die ein Vollziehungsbeamter bei der Durchführung einer Zwangsvollstreckung wissen muß. Daneben enthält es die Wiedergabe aller Vordrucke, mit denen Vollziehungsbeamte umzugehen haben. Das Buch ist infolgedessen ein unentbehrliches Rüstzeug für jeden Vollziehungsbeamten und für jeden Kassenleiter eine begrüßenswerte Hilfe bei der Durchführung von Verwaltungszwangsvorfahren und dem Einsatz der Vollziehungsbeamten, der er sich dabei zu bedienen hat.

Die Anschaffung des Buches kann allen öffentlichen Kassen sowie den Finanz- und Steuerabteilungen der Gemeinden und Gemeindeverbände empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 70.

**Grundriß des Verwaltungsrechts
Band 5: Das Versorgungsrecht der Beamten**

Von L. Ambrosius

Oberregierungsrat im Innenministerium
Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1950, 282 Seiten,
Preis 8,40 DM

Die Entwicklung des Versorgungsrechts bis 1945 und
die unterschiedlichen Änderungen der versorgungsrecht-

lichen Vorschriften in der Bundesverwaltung und in den Ländern nach 1945 haben den Bedarf an einem Werk nach dem neuesten Stand immer dringlicher werden lassen. Diesem Erfordernis ist mit dem vorliegenden Buch Rechnung getragen worden.

Der Verfasser hat in der bewährten Gliederung des „Grundrisses des Verwaltungsrechts“ zunächst den gesamten Stoff übersichtlich bearbeitet, durch ausführliche Erläuterungen und Beispiele sowie Einfügung der entsprechenden Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen vervollständigt und schließlich die Änderungen im Bund und in den Ländern in Kursivschrift berücksichtigt.

Der Anhang enthält u. a. den Text des deutschen Beamtengesetzes von 1937 sowie verschiedene sonst notwendige versorgungsrechtliche Vorschriften und schließlich Wartegeld- und Ruhegehaltstabellen, die einen interessanten Überblick über die unterschiedliche Entwicklung der Pensions-Skalen des Bundes und der Länder gegenüber der des deutschen Beamtengesetzes geben.

Das Werk kann mit Rücksicht auf seine übersichtliche und vor allem für die Praxis wertvolle umfassende Gestaltung des Stoffes bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 71.